



Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Gruppe 5  
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik

IP/IZ

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

15.11.2021

**Zahl: VDL/L.L112-10000-4-2021**

**Betreff: Entwurf einer Verordnung mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2022 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Email des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht – Zentralkanzlei, vom 27. Oktober 2021, do. Zl. **VDL/L.L112-10000-4**, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Verordnungsentwurf zur Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG idgF. teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland binnen offener Frist mit, dass in dieser äußerst schwierigen Zeit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Vordergrund stehen muss. Aus diesem Grund werden - bei Einhaltung der einschlägigen kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen innerhalb des Rettungsdienstes und bei gleichzeitiger Sicherstellung der finanziellen Mittel seitens des Landes Burgenland für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen – gegen vorliegenden VO-Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner  
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch  
AK-Präsident